# Ordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt im Badischen Schachverband (Kinder- und Jugendschutzordnung)

## § 1 Prävention gegen sexuelle Gewalt

Sport ist überwiegend auch Jugendarbeit und Nachwuchsförderung. Der Schutz der uns als Sportverband anvertrauten Kindern und Jugendlichen verlangt es, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, sondern darüber hinaus auch die Beteiligten für diesen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren, zu informieren und aufzuklären. Der BSV folgt diesem Anliegen durch Erlass der folgenden Ordnung, die alle Vereine und Aktiven im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit betreffen, sowie durch kontinuierliche Angebote zur Aus- u. Fortbildung und Aufklärung.

Dabei gilt es, neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auch Haupt- und Ehrenamtliche im Kinder -und Jugendbereich vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen. Der Datenschutz muss beachtet werden.

#### § 2 Grundsätze

- 1. Kinder- und Jugendtraining soll immer in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Situationen mit einem Trainer oder einer Trainerin und nur einem Kind oder Jugendlichen sollen, wenn sie nicht vermieden werden können, dem Verein und den Erziehungsberechtigten nach Ort und Zeit bekannt sein.
- 2. Aus dem Training heraus sollen keine privaten Treffen der Trainerinnen und Trainer mit einzelnen Kindern und Jugendlichen außerhalb des Trainings herbeigeführt werden.
- 3. Betreuerinnen und Betreuer sollen keine privaten Geschenke an einzelne Kinder machen.
- 4. Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- 5. Es sollen ausreichende Fortbildungsangebote zur Prävention vorhanden sein und genutzt werden. Daran sollte jede Trainerin und jeder Trainer, aber auch Übungsleiterinnen und Übungsleiter teilnehmen. Darüber hinaus wird diese Ordnung und der Ehrenkodex zum festen Modul bei Fortbildungen und Erstausbildung von Trainerinnen und Trainern gemacht.
- 6. Kinder müssen in jeder Situation mit Respekt und unter Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Würde behandelt werden. Dementsprechend sind angemessene Umgangsformen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und auch bei Kindern und Jugendlichen untereinander zu verlangen. Alle Formen von Herabsetzung und sexualisierter Sprache sind zu vermeiden. Trainerinnen und Trainer sind aufgerufen, einen respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander zu fördern und grenzverletzende Verhaltensweisen nicht zu tolerieren.

7. Vereine und Verband sorgen dafür, dass Eltern, Kindern und Jugendlichen diese Grundsätze vermittelt werden und dass ihnen sowohl innerhalb des Vereins als auch in Bezirk oder Verband eine Ansprechperson benannt wird, an die sie sich bei allen Fragen wenden können.

## § 3 Erweitertes Führungszeugnis

- 1. Jeder, der im BSV, dessen Bezirken oder Vereinen direkt mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- 2. Im BSV gilt dies zwingend für

**Vereine** – die Trainer und Jugendleiter

**SJB** - alle Trainer. Betreuer, die bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden .

**BSV** – aus dem Präsidium die Personen, die Kontakt mit der Beratungsstelle haben.

- 3. Jeder Verein im BSV darf nur angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit einsetzen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.
- 4. Der Vereinsvorsitzende ist dafür verantwortlich, dass niemand in seinem Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, dessen Erweitertes Führungszeugnis nicht von den Obleuten überprüft wurde.

Das BSV-Präsidium benennt zwei Obleute. Die Namen und entsprechende Adressen werden auf der Homepage des BSV veröffentlicht .

- 5. Das erweiterte Führungszeugnis muss jeder Mitarbeiter/Übungsleiter beantragen und das Original per Post an einen der Obleute des BSV unter Angabe des Vereins schicken. Die Obleute prüfen im Vier-Augen-Prinzip das Führungszeugnis und geben eine Bestätigung, dass keine relevanten Eintragungen vorhanden sind, an den Vereinsvorsitzenden und den Kinderschutzbeauftragten des BSV. Das Führungszeugnis wird nicht gespeichert.
- 6. Wenn zu einer der folgenden Delikte Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis genannt sind, darf der Mitarbeiter nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden:
  - § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
  - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
  - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
  - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungs verhältnisses
  - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
  - § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
  - § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
  - § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 211 Mord
- § 221 Aussetzung
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 232a Zwangsprostitution
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 238 Nachstellen
- § 239 Freiheitsberaubung
- § 239a Erpresserischer Menschenraub
- § 239b Geiselnahme
- 7. Erscheint einer dieser Punkte im erweiterten Führungszeugnis wird der Vereinsvorsitzende und der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des BSV darüber informiert, dass der Betroffene nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden darf.
- 8. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre vorgelegt werden.
- 9. Die Obleute speichern unter Einhaltung der Datenschutzverordnung folgende Daten:

Name / Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses / Ergebnis der Prüfung

Außer den Obleuten darf nur der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des BSV die Liste einsehen.

## § 4 Ehrenkodex

Jedem Verein wird empfohlen, nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, die den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend unterschrieben haben. Er soll auch im Verein bekannt gemacht und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Unterzeichnung besprochen werden. Muster sind auf der Homepage des BSV oder der Deutschen Sportjugend (DSJ) abrufbar.

# § 5 Elternerklärung/Erziehungsbeauftragung

bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Es wird empfohlen, dass Turniere Übernachtungen B. für Freizeiten, etc.) dafür von den Erziehungsberechtigen eine personalisierte Einverständniserklärung (Erziehungsbeauftragung von den Eltern für einen der Betreuer) eingeholt wird. Ein Muster wird vom BSV den Vereinen über die BSV-Homepage zur Verfügung gestellt.

## § 6 Reaktion bei Missständen und Verdachtsfällen

- 1. Wer als Vertrauensperson oder als Funktionär oder Funktionärin mit Fällen von Übergriffen oder Verdachtsfällen befasst ist, soll für den Umgang mit dem Fall und den Betroffenen vorrangig den Willen des eventuellen Opfers respektieren (Opferschutz). Vertraulichkeit ist zu wahren. Die Vertrauensperson soll im Hintergrund Beratung in Anspruch nehmen können (gerne über den Verband) und Kontakte zu Hilfeangeboten herstellen und vermitteln.
- 2. Anzeigen oder die Veröffentlichung oder Weitergabe von Vorwürfen darf ohne Einverständnis der Betroffenen nicht erfolgen. Eigene Aufklärungsversuche oder Befragungen dürfen nur nach fachlicher Beratung erfolgen, und nur, soweit das erforderlich ist.
- 3. Bei Verdachtsfällen ergreift der Verband und der Verein die notwendigen Maßnahmen, um weitere Vorfälle oder Verdachtssituationen wirksam zu verhindern. Dabei sind die berechtigten Interessen aller Beteiligten abzuwägen.
- 4. Für den Verband ergreift ein von ihm dafür beauftragtes Präsidiumsmitglied (Kinder- und Jugendschutzbeauftragter) die notwendigen Maßnahmen. Der Kinderund Jugendschutzbeauftragte holt vor einer Entscheidung entsprechende Beratung ein. In Vereinen ist der Vereinsvorsitzende zuständig. Weitere Personen sollen nur hinzugezogen werden, wenn das erforderlich ist. Sind Maßnahmen streitig, entscheidet das gesamte Präsidium.

#### § 7 Beratung

1. Bei allen Fragen in Bezug auf sexualisierter Gewalt gibt es ein bundesweites , kostenfreies und anonymes Hilfetelefon:

# Hilfetelefon sexueller Mißbrauch 0800 – 2255530

Außerdem lassen sich über die Homepage

#### www.hilfetelefon-missbrauch.de

oder über die Ansprechpartner des Verbandes alle regionalen Hilfsangebote nach Postleitzahlen finden.

2. Der BSV arbeitet mit Lilith,der Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt, zusammen, die bei Bedarf den Verband, Betroffene oder mit dem Sachverhalt befasste Personen berät.

Lilith-Beratungsstelle Hohenzollernstraße 34 75177 Pforzheim Tel. 07231/353434 eMail info@lilith-beratungsstelle.de

Telefonzeiten: montags, donnerstags, freitags 9.00-12.00 Uhr mittwochs 14.00-16.00 Uhr

# § 8 Sonstiges

- 1. Alle Mitglieder, Gremien und Vereine des BSV sind aufgerufen, diese Ordnung umzusetzen!
- 2. Es sollte insbesondere im Interesse eines jeden Schachvereins im BSV sein für ein möglichst sicheres und von sexueller Gewalt befreites Umfeld zu sorgen und deswegen diese Ordnung umsetzen.
- 3. Sanktionen bei Verstoß gegen diese Ordnung werden in der Verfahrensordnung geregelt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrem Beschluss am Verbandstages am 27. Juni 2020 mit der Eintragung der Satzungsänderung zu § 2.8 im Vereinsregister in Kraft. Für die in § 3.2 geregelte zwingende Vorlage des Führungszeugnisses in der Vereinsjugendarbeit gilt eine Übergangsfrist für das Inkrafttreten bis zum 30.6.2021.

Stand: März 2021

# Leitfaden für die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

Der Vereinsvorsitzende meldet einen Trainer per Mail an <a href="mailto:obmann@bsv.de">obmann@bsv.de</a> mit folgenden Daten: Name, Adresse, Email-Adresse, Verein

Einer der Obleute schickt ein Brief (Anhang an Email) an den Trainer, in dem das erweiterte Führungszeugnis, das höchstens 3 Monate alt ist, anfordert, mit Briefkopf und Unterschrift

Der Trainer beantragt das erweiterte Führungszeugnis im Rathaus Der Trainer erhält das erweiterte Führungszeugnis und schickt es per Post an

den Obmann gemäss Anforderungsbrief.

Dem Verein und dem Trainer wird mitgeteilt, wenn innerhalb von 3 Monaten kein Führungszeugnis eingereicht wurde.

Die Obleute sprechen sich mindestens einmal im Monat ab, beispielsweise über eine Videokonferenz, und kontrollieren die eingegangenen Führungszeugnisse.

Das Ergebnis wird eingetragen und per gesicherter Mail an den Vereinsvorsitzenden (mit Datum des Führungszeugnissen) und den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des BSV gesandt.

Es werden folgende Daten gespeichert:

Name / Geburtsdatum/ Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses / Ergebnis der Prüfung

Die Listen werden elektronisch oder in Papierform bei beiden Obleuten in passwortgesicherter Form oder in einer vergleichbar abgesicherten Form gespeichert, die unbefugten Zugriff ausschließt. Die Obleute gleichen die Daten nur mit verschlüsselten Mails ab. Das erweiterte Führungszeugnis wird im Original an den Trainer zurück gesandt. Auf Verlangen ist Betroffenen Auskunft über die zu ihnen gespeicherten Daten zu erteilen.

Stand: März 2021